

Amtliche Gesetzessammlung Graubünden

BEILAGE ZUM KANTONSAMTSBLATT

Inhalt: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (kantonales Gewässerschutzgesetz) – Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gewässerschutzgesetz

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (kantonales Gewässerschutzgesetz)

Vom Volke angenommen am 4. Oktober 1959¹

Art. 1. Der Vollzug des Bundesgesetzes² und dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden, soweit nicht Organe des Bundes und des Kantons zuständig sind. Zuständigkeit

Art. 2. Die Gemeinden sorgen dafür, daß Abwässer und andere Abgänge unschädlich beseitigt werden. Beseitigung
von Abgängen

Sie bauen und betreiben die Kanalisationen und Kläranlagen zur Übernahme der normalen Abwässer aus dem von ihnen abzugrenzenden Siedlungsgebiet. Im übrigen ist die Beseitigung der Abgänge Sache des Privaten und untersteht der Aufsicht der Gemeinde.

Die Gemeinden ordnen die Kehrriechtabfuhr und bezeichnen die Ablagerungsplätze.

Zur gemeinsamen Lösung dieser Aufgaben können mehrere Gemeinden vom Kleinen Rat zu öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden zusammengeschlossen werden. ||

Art. 3. Der Bewilligungspflicht unterstehen:

- a) das Einleiten von Abwasser und anderer flüssiger Abgänge in Gewässer,
- b) das Versickernlassen von Abwasser in den Untergrund,
- c) das Lagern flüssiger Stoffe, welche Gewässer verunreinigen oder gefährden können.

Bewilligungs-
pflicht

¹ B vom 10. April 1959, 148; GRP 1959, 77

² AS 1956, 1533

- d) die gewerbsmäßige Entnahme von Kies und Sand aus Gewässern sowie der Betrieb von Kies- und Sandwaschanlagen,
- e) das Ausheben und Wiedereinfüllen von Kiesgruben,
- f) das Graben und Sondieren nach Grundwasser.

Beiträge

Art. 4. Der Kanton gewährt im Sinne des Bundesgesetzes angemessene Beiträge an die Projektierung und an den Bau öffentlicher Anlagen zur Beseitigung von Abgängen.

Darüber hinaus kann der Kanton bei besonders hohen Kosten Beiträge auch in Fällen gewähren, in denen ein Bundesbeitrag nicht ausgerichtet wird.

Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft und betragen höchstens 30 %.

Der Kleine Rat setzt die Beiträge im Rahmen des Voranschlages endgültig fest.

Schutzzonen

Art. 5. Die Gemeinden können zum Schutze von Quellen und des Grundwassers in begrenzten Gebieten die Nutzung des Grundeigentums sowie Bauten und Grabungen beschränken oder verbieten.³

Aus der Einschränkung der Rechte am Grundeigentum entstehende Minderwerte werden nach den Grundsätzen des kantonalen Enteignungsrechtes⁴ vergütet.

Strafbestimmungen

Art. 6. Art. 15 des Bundesgesetzes findet auch Anwendung auf das Einführungsgesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen.

Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen obliegt dem Kleinen Rat.⁵

Vollziehungsverordnung
Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 7. Der Große Rat erläßt eine Vollziehungsverordnung.⁶

Art. 8. Die zu diesem Gesetz und zum Bundesgesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 38 Abs. 3 des Fischereigesetzes⁷, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9. Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk und nach der Genehmigung durch den Bundesrat vom Kleinen Rat in Kraft gesetzt.⁸

Die Subventionsbestimmungen gemäß Art. 4 gelten rückwirkend für alle seit dem 1. Januar 1958 vom Kanton genehmigten Kanalisationsprojekte.

³ Vgl. auch Art. 152 Abs. 3 EG z. ZGB, RB 258

⁴ Enteignungsgesetz und GVV dazu, AGS 1958, 160 ff.

⁵ Vgl. GrV über das Strafmandatsverfahren, AGS 1958, 194

⁶ Nachfolgender Erlaß

⁷ RB 1281

⁸ Vom Bundesrat genehmigt am 17. Dezember 1959; mit KRB vom 29. Dezember 1959 auf den 1. Januar 1960 in Kraft gesetzt



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Dieser Erlass wurde 2019 aus der gedruckten Amtlichen
Gesetzessammlung des Kantons Graubünden retrodigitalisiert
(d.h. gescannt und mit einer Texterkennungssoftware bearbeitet).
Die Texterkennung ist zu 99% korrekt, einzelne Fehllösungen
können nicht ausgeschlossen werden.